

VIII.

Einsprüche und Beschwerden

§ 20

(1) Gegen die ablehnende Entscheidung über einen Antrag auf Heimaufnahme, die durch den Rat der Gemeinde oder den Heimleiter getroffen wurde, ist der Einspruch zulässig.

(2) Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlides bei der Stelle einzureichen, deren Entscheidung angefochten wird.

(3) Wird dem Einspruch nach Überprüfung nicht innerhalb von 14 Tagen stattgegeben, so entscheidet der Rat des Kreises innerhalb weiterer 14 Tage endgültig.

(4) Bei der Prüfung des Einspruches durch den Rat des Kreises haben der Beschwerdeführer und ein Mitarbeiter des Rates der Gemeinde bzw. der Heimleiter, gegen dessen Entscheidung Einspruch erhoben wurde, das Recht, gehört zu werden.

§ 21

(1) Jeder Heimbewohner hat das Recht, sich mit Anregungen, Anträgen und Beschwerden an den Heimausschuß, den Heimleiter oder die staatlichen Organe zu wenden.

(2) Kann eine Beschwerde vom Heimausschuß oder dem Heimleiter nicht geklärt werden, so ist sie dem Rechtsträger des Heimes (Rat der Gemeinde bzw. Rat des Kreises) zur Entscheidung zuzuleiten. Der Rat der Gemeinde bzw. der Rat des Kreises haben innerhalb von zwei Wochen über die Beschwerde zu entscheiden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat des Kreises kann jedoch die Durchführung der mit der Beschwerde angefochtenen Maßnahme vorläufig aussetzen.

IX.

Verwaltung

§ 22

Brandschutzordnung

In den Heimen sind Brandschutzverantwortliche und Brandschutzhelfer zu benennen. In jedem Heim ist ein Plan für das Verhalten bei Feuersgefahr aufzustellen. Heimpersonal und Heimbewohner sind halbjährlich über diesen Plan und die Brandschutzordnung zu unterrichten. Die Brandschutzordnung ist an sichtbarer Stelle im Heim auszuhängen.

§ 23

Wirtschaftsführung

In den Heimen sind die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung für die einheitliche Wirtschaftsführung anzuwenden.

§ 24

Nachlaßverwaltung

(1) Nach dem Tode eines Heimbewohners ist der Nachlaß durch die Heimleitung sicherzustellen.

(2) Der Nachlaß ist an die rechtmäßigen Erben auszuhandigen, wenn diese die Erbberechtigung nachweisen.

X.

Allgemeine Bestimmungen

§ 25

Überprüfung der Heime

Die Heime sind vierteljährlich einmal vom Rechtsträger und vom Rat des Kreises im Beisein des Heim-

leiters und seines Vertreters sowie eines Mitgliedes des Heimausschusses zu überprüfen. Zu den Überprüfungen sind erforderlichenfalls die zuständigen Fachabteilungen hinzuzuziehen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in ein beim Heim zu führendes Kontrollbuch einzutragen.

§ 26

Auflösung bzw. Veränderung der Kapazität von Heimen

Die Auflösung von Heimen ist nur mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung, die Veränderung der Kapazität nur mit Zustimmung des Rates des Bezirkes zulässig.

XI.

Schlußbestimmungen

§ 27

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 28

Die Anordnung vom 21. Juli 1953 über die Erhöhung des Taschengeldes in staatlichen und nichtstaatlichen Feierabend- und Pflegeheimen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 910) sowie alle landesrechtlichen Bestimmungen, die auf diesem Gebiet erlassen wurden, werden aufgehoben.

§ 29

Diese Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft*

Berlin, den 23. Februar 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung

St o p h

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

M a c h e r
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen.

Vom 24. Februar 1956

Auf Grund des § 27 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Für Blinde sind besondere Schwerstbeschädigtenheime einzurichten und zu unterhalten.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

Über die geplante Errichtung eines Pflegeheimes ist mit der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes bzw. des Rates des Kreises zu beraten.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 3

(1) In Feierabendheimen dürfen grundsätzlich pflege*bedürftige Personen nicht untergebracht werden.